



GEMEINDE OBERSONTHEIM
- Landkreis Schwäbisch Hall -

Satzung

über die Erhebung

der Grundsteuer und

Gewerbesteuer

(Hebesatzung)

vom 27.10.2010

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabensatzes für Baden Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersontheim am 27.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Obersontheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Obersontheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeiten in der Gemeinde Obersontheim.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 420 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2010 in Kraft.

Ausstellungsvermerk: 27.10.2010

GOAR Brunner